



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstr. 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Aus Sicht der Bundesregierung sind Betriebsrenten noch nicht in ausreichendem Maße verbreitet. Mit diesem Gesetz beabsichtigt sie daher, die betriebliche Altersvorsorge (bAV) zu verbessern. Insbesondere für kleinere Unternehmen und Beschäftigte mit niedrigerem Einkommen soll ein Impuls gesetzt werden, die Betriebsrente stärker zu nutzen. Dabei besteht der Referentenentwurf aus zwei Komponenten: Dem sogenannten Sozialpartnermodell, bei dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine betriebliche Altersvorsorge als reine Beitragszusage ausgestalten können, und aus einer steuerlichen Förderung der Betriebsrente in der Einzahlungsphase.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) begrüßt das Grundanliegen des Gesetzgebers, die betriebliche Vorsorge zu stärken. Dabei sollte aus unserer Sicht vor allem auf eine transparente Förderung gesetzt werden. Gerade die komplexe Struktur der bAV hat viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber bisher davon abgehalten, diese Vorsorgeform zu nutzen. Neue Steuerverrechnungsmodelle halten wir insoweit nicht für zielführend. Insgesamt hätten wir uns einen engagierteren Schritt seitens des Gesetzgebers gewünscht. So enthält der Referentenentwurf lediglich Vorschläge zur Förderung der Betriebsrente in der Einzahlungsphase. In der Auszahlungsphase unterliegen die geförderten Renten weiterhin der vollen Besteuerung. Nachbesserungen wären daher aus unserer Sicht auch bei der nachgelagerten Rentenbesteuerung erforderlich. Letztlich sollte es nicht Ziel des Gesetzgebers sein, Betriebsrenten zu fördern, die in der Leistungsphase einer hohen Besteuerung unterliegen.

Gar nicht angesprochen werden Selbstständige und Unternehmer. Häufig wird diesen Personen von der Firma eine Pension zugesagt und dafür eine Pensionsrückstellung gebildet, deren Teilwert im Steuerrecht aktuell mit einem Zinsfuß von 6 Prozent pro Jahr berechnet wird. Aufgrund des hohen Zinssatzes sind viele Rückstellungen zu gering ausgewiesen und die zu versteuernden Gewinne der Gesellschaften entsprechend hoch. Auch hier sind Nachbesserungen dringend angezeigt. So könnte der Zinssatz abgesenkt werden. Zumindest sollte die steuerneutrale Übertragung einer Pensionszusage auf einen externen Versorgungsträger erleichtert werden.

Im Einzelnen möchten wir zu den steuerlichen Vorschlägen im Betriebsrentenstärkungsgesetz wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 9 Nr. 2e): Änderung des § 3 Nr. 63 EStG-E – Anhebung des Förderhöchstbetrags

Es ist geplant, den steuerfreien Höchstbetrag für Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen von 4 Prozent auf 7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzuheben. Zugleich wird der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 Euro für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, gestrichen. Nicht angepasst wird hingegen das Sozialversicherungsrecht. Hier bleiben Beiträge weiterhin nur in Höhe von 4 Prozent sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV).

Der Förderhöchstbetrag in § 3 Nr. 63 EStG wird durch die vorgeschlagene Änderung nur sehr moderat erhöht. Ausgehend von der Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2016 i. H. v. 74.400 Euro würde das bislang steuerfreie Volumen lediglich um 432 Euro ansteigen. Hier wäre eine großzügigere Anhebung wünschenswert, um tatsächlich die Sparneigung über Betriebsrenten zu steigern. Positiv anzumerken ist, dass die Regelung durch die Zusammenlegung des prozentualen Förderbetrags und des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 Euro, vereinfacht wird.

Für dringend geboten halten wir eine Parallelregelung im Sozialversicherungsrecht. Auch hier sollte ein Höchstbetrag von 7 Prozent freigestellt werden. Andernfalls entsteht unnötiger Abrechnungsaufwand für den Arbeitgeber, weil das Steuer- und Sozialversicherungsrecht auseinanderfallen. Dies wäre womöglich ein neues Hemmnis für die Verbreitung der bAV.

Unser Vorschlag: Der steuerfreie Höchstbetrag sollte stärker angehoben werden. Begleitend sollte die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst werden, sodass die Beiträge in selber Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

Artikel 9 Nr. 9: § 84 S. 1 EStG-E – Anhebung der Riester-Grundzulage

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Grundzulage für die Riester-Förderung von „jährlich 154 Euro“ ab dem „Beitragsjahr 2018 auf 165 Euro“ steigt.

Da die Grundzulage seit dem Jahr 2008 nicht mehr erhöht wurde, ist eine Anpassung geboten. Unklar bleibt allerdings, aus welchem Grund das Wort „jährlich“ durch den Begriff „Beitragsjahr“ ausgetauscht wird. Wir gehen davon aus, dass die höhere Grundzulage auch bei bestehenden Verträgen angewendet wird und die Erhöhung nicht lediglich für Neuverträge gilt.

Unser Vorschlag: Es ist klarzustellen, dass die höhere Grundzulage auch für bestehende Verträge greift. Insoweit kann der Begriff „jährlich“ beibehalten werden.

Artikel 9 Nr. 17: § 100 EStG-E – Förderbetrag bei Geringverdienern

Der Gesetzgeber will den Aufbau einer bAV bei Geringverdienern mit Monatseinkommen von nicht mehr als 2.000 Euro gesondert fördern. Hierzu soll der Arbeitgeber freiwillig Arbeitgeberbeiträge zwischen 240 Euro und 480 Euro jährlich zahlen. Verfahrensrechtlich soll die Förderung über die Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers erfolgen. Das heißt, der Arbeitgeber geht zunächst in Vorleistung und erhält bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung einen Förderbetrag von 30 Prozent, höchstens 144 Euro, verrechnet. Die Regelung soll nur für Arbeitgeberbeiträge gelten, die nach dem 1. Januar 2018 zusätzlich erbracht werden.

Wirtschaftlich soll die bAV für Geringverdiener zu 30 Prozent vom Fiskus und zu 70 Prozent vom Arbeitgeber getragen werden. Ob sich derartige Modelle in der Praxis durchsetzen, bleibt abzuwarten. Insgesamt stehen wir indirekten Unterstützungsmodellen über eine Lohnsteuerverrechnung kritisch gegenüber, ein direkter Förderweg wäre aus unserer Sicht für die Allgemeinheit und den Arbeitnehmer transparenter.

Soweit an dem Modell festgehalten werden soll, sollte die Anwendungsregel in § 100 Abs. 2 EStG-E überarbeitet werden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass bereits bestehende Vereinbarungen durch den Förderbetrag nicht begünstigt werden. Vielmehr soll der Arbeitgeber motiviert werden, ab 2018 zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zu leisten. Die Klausel benachteiligt mithin all diejenigen Arbeitgeber, die bereits zusätzliche Leistungen erbringen. Das in der Begründung zum Referentenentwurf aufgeführte Beispiel 2, dass eine Kürzung bei einer Erhöhung um 100 Euro nicht stattfindet, spiegelt sich im Wortlaut des § 100 Abs. 2 S. 2 EStG-E nicht wider. Zu befürchten ist daher, dass es im Jahr 2017 zu einem Verlagerungseffekt kommt, da kein Arbeitgeber für das Jahr 2017 Zusatzbeiträge neu zahlen bzw. erhöhen wird.

Unser Vorschlag: Wir regen an, die bAV – soweit politisch gewünscht – direkt zu fördern. Zumindest sollte § 100 Abs. 2 S. 2 EStG-E gestrichen werden. Denn Arbeitgeber, die bereits zusätzliche Beiträge leisten, sollten nicht benachteiligt werden.

Ergänzende Vorschläge

Auslagerung der §§ 79 ff. EStG in eigenständiges Altersvorsorgezulagengesetz

Wir regen an, eigenständige Rechtsbereiche auch in eigenständige Gesetze auszulagern. Dies verringert den Umfang des Einkommensteuergesetzes und hilft den Steuerzahlern, Vorschriften schneller zu finden. Gerade die umfangreichen Regelungen zur Altersvorsorge – die nun durch einen neuen § 100 EStG-E sogar noch ausgedehnt werden sollen – könnten zur besseren Übersichtlichkeit in ein eigenständiges Altersvorsorgezulagengesetz überführt werden.

Verbesserung bei Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG)

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind meist kein Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb sind Sie selbst für Ihre Altersvorsorge verantwortlich. Ihre Altersvorsorge wurde und wird daher oft mit Hilfe einer Pensionszusage abgesichert. Für die Direktzusagen gilt im Steuerrecht seit dem Jahr 1981 ein fester Rechnungszins von 6 Prozent, während im Handelsrecht aktuell ein Zinssatz von rund 4 Prozent gilt (§ 253 Abs. 2 HGB). Durch die unterschiedlichen Zinssätze fallen Handels- und Steuerbilanz oft deutlich auseinander. Letztlich werden dadurch im Steuerrecht Gewinne besteuert, die handelsrechtlich gar nicht existieren. Hier muss der Gesetzgeber aus unserer Sicht aktiv werden, denn die Altersvorsorge von Unternehmen sollte dem Gesetzgeber genauso am Herzen liegen, wie die Vorsorge der Arbeitnehmer.

Als Lösungsmöglichkeit bietet sich eine Absenkung des Steuerzinssatzes an. Zumindest sollte es möglich sein, Pensionsrückstellungen steuerneutral auf sämtliche externe Durchführungswege der bAV oder auf eine andere Gesellschaft (vgl. dazu BFH – VI R 18/13) zu übertragen.

Nachgelagerte Besteuerung abmildern

Seit dem Jahr 2005 unterliegt die Rente aus den gesetzlichen Versorgungssystemen stärker der Besteuerung. Im Jahr 2040 wird die gesetzliche Rente voll steuerpflichtig. Damit steigt nicht nur der Anteil derjenigen Senioren, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, sondern auch ihr persönlicher Steuersatz, weil immer weniger Einkommen steuerfrei gestellt wird. Dementsprechend erhöht sich auch der Steuersatz auf die Betriebsrente. Im Ergebnis wird dann auch die geförderte Betriebsrente stärker besteuert. Um diesen Effekt abzumildern, sollte der Gesetzgeber insgesamt die nachgelagerte Rentenbesteuerung noch einmal überprüfen. So könnte beispielsweise der jährliche Anstieg des Besteuerungsanteils in § 22 EStG langsamer erfolgen, sodass ein größerer Anteil der gesetzlichen Rente steuerfrei bliebe. Ergänzend sollte der Ertragsanteil in § 22 EStG überprüft werden. Aufgrund der Niedrigzinsphase dürfte der im Jahr 2005 festgelegte Ertragsanteil aktuell zu hoch sein und damit ggf. auch das Vermögen besteuert werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

24. November 2016